Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung

Gemeinde Swisttal
Der Bürgermeister

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0107

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Planungs-und Verkehrsausschuss	20.08.2015	Kenntnisnahme	Ö

Tagesordnungspunkt:

Bauantrag zur Errichtung einer biologischen Entschwefelungsanlage und Austausch des BHKW als priviligiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf dem Grundstück Gemarkung Odendorf, Flur 14, Flurstück 242, 243, In der Freiheit

Sachverhalt:

Der Antragsteller hat einen Bauantrag zur Errichtung einer biologischen Entschwefelung Anlage sowie für den Austausch des Blockheizkraftwerk BHKW an der vorhandenen Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Odendorf, Flur 14, Flurstück 242, 243, In der Freiheit, in Swisttal - Odendorf eingereicht.

Der Betreiber beabsichtigt damit die vorhandene Biogasanlage mit folgenden Maßnahmen zu verbessern:

1. Austausch des vorhandenen Biogasmotors mit 499 kW (el) gegen ein Aggregat mit 600 kW (el)
Zur weiteren Verbesserung der Gasnutzung ist der Ersatz des vorhandenen Gasmotors gegen ein Aggregat mit höherer Leistung vorgesehen, welcher durch seinen höheren elektrischen Wirkungsgrad den Energiegehalt des aktuell produzierten Biogases wesentlich besser ausnutzt und somit eine flexiblere Betriebsweise der Biogasanlage ermöglicht. Mit der geplanten Maßnahme ist keine Erhöhung des Inputs und damit der jährlich erzeugten Biogasmenge verbunden. Es wird lediglich die um den Auslegungspunkt schwankende Biogasmenge optimal verwertet.

2. Nachrüsten einer biologischen Entschwefelungsanlage
Entsprechend der Substratzusammensetzung enthält Biogas Schwefel und Schwefelverbindungen. Diese können den Gasmotor schädigen und führen zu kurzen Wartungsintervallen. Mit der vorgesehenen Ergänzung um eine biologische Entschwefelungsanlage wird das Biogas von Schwefel (-verbindungen) gereinigt. Der hierbei ausgeschiedene Schwefel wird dem Gärsubstrat als Pflanzennährstoff zugeführt. Gleichzeitig kann eine derartige Entschwefelungsanlage die nachzuweisenden Emissionen im Abgas des Blockheizkraftwerkes senken. Die Anlage wird zwischen Fermenter und BHKW geschaltet.

3. Einbindung der Anzeigen gem. § 15 BImSchG in den Genehmigungsbestand
Die ursprünglich genehmigte Stoffzusammensetzung wurde im Laufe der Betriebsjahre an aktuelle Marktsituationen angepasst. Diese Änderungen wurden per Anzeige gemäß § 15 BImSchG der zuständigen Behörde angezeigt.
Die Anzeigen gem. § 15 BImSchG sollen nun in den Genehmigungsbestand der Anlage integriert werden. Die angezeigten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Emissionssituation.

4. Konkretisierung der Betriebszeiten der Biogasanlage im Hinblick auf unterschiedliche Betriebssituationen
Im Genehmigten Betrieb beschränkte sich die Anlieferung der Einsatzstoffe auf den Tageszeitraum (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr). Mit dieser Änderung soll in der Erntezeit (August – November) im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) stündlich mindestens 1 Schlepper oder Lkw Einsatzstoffe anliefern. Für den Tageszeitraum ergeben sich hier keine Änderungen der Fahrbewegungen gegenüber den bisher angenommenen Fahrten. Gemäß dem vorliegenden Schallschutzgutachten werden die Immissionsgrenzwerte während der Tages- und Nachtzeit unterschritten.

Im Flächennutzungsplan ist das Betriebsgelände als „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie als „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt. Das Vorhaben ist als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.
Die beantragten Maßnahmen, die kleinere und ergänzende Inhalte gegenüber der Bestandsanlage darstellen werden als geringfügig eingestuft. Beeinträchtigungen öffentlicher Belange sind nicht zu erwarten. In der Beurteilung der durch die Gemeinde zu vertretenden planerischen Belange wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch zum vorliegenden Bauantrag erteilt werden.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss wird hiermit über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt.